

Reglement

Abfallreglement

vom 16. November 2022

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Juli 2023

Stand:
16. November 2022

SR.-Nr.:
633.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	Aufgabe der Stadt Wetzikon	3
	Art. 3 Zuständigkeit.....	3
	Art. 4 Sammlung und Dienste	3
	Art. 5 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.....	4
	Art. 6 Information	4
III.	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	4
	Art. 7 Umgang mit Abfällen	4
	Art. 8 Mitwirkungspflicht.....	5
IV.	Finanzierung und Gebühren	5
	Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
	Art. 10 Gebühren	5
V.	Vollzug, Kontrolle, Strafbestimmungen	5
	Art. 11 Vollzug.....	5
	Art. 12 Kontrollen	6
	Art. 13 Strafbestimmungen	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 14 Genehmigung.....	6
	Art. 15 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse.....	6
	Art. 16 Übergangsbestimmungen.....	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Art. 1

¹Gestützt auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015, das Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 und die Gemeindeordnung Wetzikon vom 13. Juni 2021 erlässt der Stadtrat folgendes Abfallreglement.

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Wetzikon.

²Sie gilt für Inhaberinnen und Inhaber sowie Verursachende von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet.

³Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁴Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

⁵Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und den in der Stadt Wetzikon ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch weitere Berechtigte oder Dritte kann geduldet oder geregelt werden.

II. Aufgabe der Stadt Wetzikon

Zuständigkeit

Art. 3

¹Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat.

²Der Stadtrat benennt die für die Abfallwirtschaft verantwortliche Stelle. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³Die Stadt kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Sammlung und Dienste

Art. 4

¹Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

²Die Stadt sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³Die Stadt kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

⁴Die Stadt stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵Die Stadt lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Dienstleistungen ausserhalb
des Monopolbereichs

Art. 5

¹ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, vom Abfuhrsystem der Stadt entsorgen lassen.

² Es gelten die gleichen Bestimmungen für die pauschale Grundgebühr und die mengenabhängigen Gebühren.

Information

Art. 6

¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung, Schulen und Unternehmen,

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

– Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Die Stadt stellt allen Haushalten und Betrieben jährlich einen Entsorgungskalender zur Verfügung.

³ Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Umgang mit Abfällen

Art. 7

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in den gemäss den Vorgaben dafür vorgesehenen Behältnissen übergeben werden.

² Für Kehricht und biogene Abfälle gilt eine Containerpflicht.

³ Die Stadt kann Grundeigentümerschaften dazu verpflichten, der Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Stadt vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁷ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie

können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, so dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹² Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Mitwirkungspflicht

Art. 8

¹ Änderungen an Liegenschaften oder deren Nutzung, welche die Anzahl an Wohn- oder Gewerbeeinheiten und somit die Höhe der pauschalen Grundgebühr beeinflussen, sind von den Grundeigentümerschaften der für das Abfallwesen zuständigen Stelle von sich aus zu melden.

IV. Finanzierung und Gebühren

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 9

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen überbunden.

Gebühren

Art. 10

¹ Das Parlament erlässt eine Gebührenverordnung, in der die Grundsätze der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

³ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

⁴ Die Gebührentarife werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle, Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 11

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Stadtrat erlässt Vollziehungsbestimmungen zu diesem Reglement. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Wetzikon im Abfallbereich geregelt.

³ Der Stadtrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Kontrollen

Art. 12

¹ Die Stadt kann Abfallbinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 13

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Stadtrat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Genehmigung

Art. 14

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

Art. 15

¹ Das Abfallreglement wurde vom Stadtrat am 16. November 2022 genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

² Die Kehrrechtverordnung vom 18. März 1996 sowie sämtliche damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 16

¹ Für die Pflicht zur Bereitstellung des Kehrrechts in Containern gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)